Meetflow GmbH
Carlonestr. 15 · 94137 Bayerbach
kontakt@denkk.de · denkk.de

Vertraulichkeitsvereinbarung

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

zwischen

Meetflow GmbH
Carlonestr. 15, 94137 Bayerbach
vertreten durch den Geschäftsführer
Tician Streifeneder
– nachfolgend „Meetflow“ –

Musterfirma GmbH
Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
vertreten durch den Geschäftsführer
Max Mustermann
– nachfolgend „Kunde“ –

Meetflow und der Kunde werden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Zweck

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit über die Nutzung der KI-Plattform denkk durch den Kunden sowie damit verbundene Leistungen wie Onboarding, Einrichtung von Workflows und Integrationen, Entwicklung kundenspezifischer Erweiterungen und Schulungen (nachfolgend „Zweck“). Im Rahmen dessen tauschen die Parteien vertrauliche Informationen aus. Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit diesen Informationen.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei (offenlegende Partei) der anderen Partei (empfangende Partei) im Zusammenhang mit dem Zweck zugänglich macht, unabhängig von Form und Datenträger, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihre Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

(2) Dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), Kunden-, Lieferanten- und Projektdaten, Preise und Kalkulationen, Angebote, technische Informationen, Prozessbeschreibungen, Zugangsdaten, Quellcode, Schnittstellen und Konfigurationen sowie alle Inhalte, die der Kunde in denkk hochlädt oder dort erzeugt.

§ 3 Ausnahmen

Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, die nachweislich

a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,

b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren,

c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmäßig überlassen wurden oder

d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Ist eine Partei gesetzlich oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet, darf sie die vertraulichen Informationen im erforderlichen Umfang offenlegen. Soweit rechtlich zulässig, informiert sie die andere Partei vorab.

§ 4 Pflichten der empfangenden Partei

(1) Die empfangende Partei behandelt vertrauliche Informationen streng vertraulich und nutzt sie ausschließlich für den Zweck.

(2) Sie schützt die vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt, die sie für eigene vertrauliche Informationen anwendet, jedenfalls aber durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des GeschGehG.

(3) Sie macht vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitenden, Beratern und Dienstleistern zugänglich, die sie für den Zweck benötigen und die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Für deren Verhalten haftet sie wie für eigenes.

(4) Eine Weitergabe an sonstige Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei in Textform.

§ 5 Verhältnis zum Auftragsverarbeitungsvertrag

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt vorrangig der zwischen den Parteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) einschließlich der dort genannten Unterauftragsverarbeiter. Diese Vereinbarung ergänzt den AVV und schränkt ihn nicht ein.

§ 6 Keine Rechtseinräumung

Alle Rechte an den vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Durch diese Vereinbarung werden keine Nutzungs-, Lizenz- oder sonstigen Rechte eingeräumt, soweit sie nicht für den Zweck erforderlich sind oder gesondert vereinbart werden.

§ 7 Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens jedoch mit Ende der Zusammenarbeit, gibt die empfangende Partei vertrauliche Informationen zurück oder löscht sie. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen, sowie Kopien in Datensicherungen bis zu deren regulärer Löschung. Für diese gilt die Vertraulichkeit fort.

§ 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Pflichten zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer der Zusammenarbeit und für drei Jahre nach deren Ende. Für Geschäftsgeheimnisse gelten sie, solange diese Geschäftsgeheimnisse bleiben.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Meetflow GmbH.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Meetflow GmbH	**Musterfirma GmbH**
Ort, Datum	Ort, Datum
Tician Streifeneder, Geschäftsführer	Max Mustermann, Geschäftsführer